

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
InnSport - III D 12- 03091  
90223-2386

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Speicherung personenbezogener Daten zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken (Polizeiprüffristenverordnung - PolPrüffristenV)

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Speicherung personenbezogener Daten zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken (Polizeiprüffristenverordnung - PolPrüffristenV)**

Vom 31. Mai 2026

Auf Grund des § 48 Absatz 5 Satz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S.930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

## § 1

### **Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung gilt für die Speicherung personenbezogener Daten in Dateisystemen der Polizei Berlin zu den in § 30 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, genannten Zwecken in Verbindung mit § 42 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

(2) Prüffristen sind Fristen, nach denen personenbezogene Daten, die in Dateisystemen oder personenbezogen geführten Akten gespeichert sind, regelmäßig daraufhin zu überprüfen sind, ob eine weitere Speicherung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

## § 2

### **Prüffristen bei gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gespeicherten personenbezogenen Daten**

(1) Die Prüffristen für Daten von Personen, bei denen gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen werden, betragen

- |    |                            |             |
|----|----------------------------|-------------|
| 1. | bei Kindern                | zwei Jahre  |
| 2. | bei Jugendlichen           | drei Jahre  |
| 3. | bei Personen über 70 Jahre | drei Jahre  |
| 4. | bei allen anderen Personen | fünf Jahre. |

(2) Handelt es sich bei den nach Absatz 1 in Betracht kommenden Straftaten nicht um solche von erheblicher Bedeutung gemäß § 17 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, verkürzt sich die Prüffrist

- |    |                      |             |
|----|----------------------|-------------|
| 1. | bei Kindern auf      | ein Jahr,   |
| 2. | bei Jugendlichen auf | zwei Jahre, |
| 3. | im Übrigen auf       | drei Jahre. |

Es ist zu prüfen, ob abweichend von Satz 1 im Einzelfall eine noch kürzere Prüffrist angemessen ist.

(3) Die Gründe für die nach § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu treffende Prognose sind aktenkundig zu machen.

(4) Liegen bei Ablauf der Prüffrist weiterhin relevante Umstände für die Speicherung nach § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vor, kann eine neue Prüffrist nach Absatz 1 oder 2 festgelegt werden. Anderenfalls sind die personenbezogenen Daten zu löschen. Die Gründe für die Verlängerung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

### **§ 3**

#### **Prüffristen bei tatverdächtigen Personen**

(1) Die Prüffrist für Daten von Personen, bei denen gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen oder an einer solchen teilgenommen haben, beträgt gemäß § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zwei Jahre.

(2) Wird spätestens mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist festgestellt, dass die weitere Speicherung der Daten erforderlich ist, weil aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Person weitere Straftaten begehen oder an solchen teilnehmen wird, wird gemäß § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz eine neue Prüffrist nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 und 2 vergeben. Abweichend von Satz 1 beträgt diese neue Prüffrist für Erwachsene, die nicht über 70 Jahre alt sind, acht Jahre,

1. wenn es sich bei der der Speicherung zugrunde liegenden Straftat um eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 17 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt und tatsächliche Anhaltspunkte für die künftige Begehung einer solchen Straftat vorliegen, oder
2. wenn die Person wegen der Straftat, die der bisherigen Speicherung zugrunde liegt, rechtskräftig verurteilt worden ist,

sofern nicht im Einzelfall eine kürzere Prüffrist angemessen ist.

Die Gründe für die Verlängerung der Prüffrist sind aktenkundig zu machen. Liegen solche Gründe nicht vor, sind die Daten zu löschen.

(3) Wird nach Ablauf der nach Absatz 2 vergebenen Prüffrist festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, ist eine neue Prüffrist zu vergeben. Diese beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 drei Jahre. In allen anderen Fällen beträgt die Prüffrist ein Jahr. Die Gründe für die erneute Verlängerung sind aktenkundig zu machen.

## § 4

### Prüffristen bei vermissten Personen

(1) Bei Daten vermisster Personen beträgt die Prüffrist

1. in unaufgeklärten Fällen zehn Jahre,
2. in aufgeklärten Fällen fünf Jahre für Erwachsene und Jugendliche und zwei Jahre für Kinder.

(2) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung in unaufgeklärten Fällen nach fünf Jahren und in aufgeklärten Fällen nach einem Jahr für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen.

## § 5

### Prüffristen für gespeicherte personenbezogene Daten bei Personen, die unter § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e, §§ 13, 14, 16 und 19 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes fallen sowie bei gefährdeten und verstorbenen Personen

(1) Bei Daten von Personen, die gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes unter den in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e genannten Personenkreis fallen, beträgt die Prüffrist fünf Jahre, soweit diese Daten personenbezogen in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen gespeichert sind.

(2) Sind die Daten der in Absatz 1 genannten Personen in automatisiert geführten Dateisystemen gespeichert, ist § 48 Absatz 5 Satz 5 bis 7 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu beachten. Danach ist spätestens nach einem Jahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Speicherung weiterhin vorliegen oder die Daten zu löschen sind; eine Verlängerung der Prüffrist um jeweils höchstens ein Jahr ist zulässig. Insgesamt darf die Datenspeicherung die Dauer von höchstens drei Jahren nicht überschreiten. Soweit die Speicherung nach Satz 1 mit Einwilligung der betroffenen Personen erfolgt ist, beträgt die Prüffrist für Erwachsene fünf Jahre und für Jugendliche drei Jahre.

(3) Bei Daten

1. gefährdeter Personen und der in §§ 16 und 19 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen und
2. der in §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen

beträgt die Prüffrist jeweils drei Jahre.

(4) Bei Daten verstorbener Personen beträgt die Prüffrist zwei Jahre.

(5) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung nach nochmaligem Ablauf der jeweiligen in Absatz 1 bis 4 genannten Prüffristen. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen.

## **§ 6**

### **Prüffristen für gespeicherte Daten sonstiger Personen**

(1) Bei personenbezogenen Daten sonstiger Personen, die im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 1 Absatz 1 gespeichert werden und die nicht von den §§ 2 bis 5 erfasst werden, beträgt die Prüffrist eineinhalb Jahre, sofern Lösch- oder Löschrüffristen nicht in besonderen anderen Rechtsvorschriften geregelt sind.

(2) § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Beginn der Prüffrist**

(1) Die Prüffrist beginnt in den Fällen der §§ 3, 4 und § 5 Absatz 3 Nummer 2 mit dem letzten Anlass, der die erstmalige Speicherung begründet hat. In den Fällen der §§ 2, 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 sowie des § 6 beginnt die Prüffrist mit der erstmaligen Speicherung zu dem jeweiligen Anlass.

(2) Ist während des Laufs der Prüffrist ein Anlass für eine erneute Aufnahme in das automatisiert oder nicht automatisiert geführte Dateisystem entstanden, beginnt die Prüffrist für alle zu einer Person gespeicherten Daten einheitlich mit dem letzten Anlass; dies gilt nicht im Fall der Prüffrist nach § 3 Absatz 1. In den Fällen der §§ 4 und 5 Absatz 3 Nummer 1 muss der Anlass im Sinne des Satzes 1 mit dem Anlass der erstmaligen Speicherung zweckidentisch sein.

(3) Anlass im Sinne von Absatz 1 und 2 ist in den Fällen

1. des § 3 Absatz 1 die Beendigung der Straftat,
2. des § 3 Absatz 2 und 3 der Abschluss der dort vorgesehenen Prüfung,
3. des § 4 Absatz 1 Nummer 1 die Vermisstenmeldung,
4. des § 4 Absatz 1 Nummer 2 die Aufklärung der Vermisstensache und
5. des § 5 Absatz 3 Nummer 2 die Beendigung der Gefahrenlage.

(4) In den Fällen des § 3 ist § 48 Absatz 5 Satz 4 zweiter Halbsatz zu beachten; die Prüffrist ruht für die Dauer des Aufenthalts der betroffenen Person in einer Justizvollzugsanstalt oder während einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung.

(5) Sind die personenbezogenen Daten zugleich in einem Dateisystem des Bundeskriminalamtes gespeichert, richtet sich der Beginn der Prüffrist nach dem letzten Anlass, der die Speicherung in diesem Dateisystem begründet hat.

## **§ 8**

### **Verantwortlicher und Vorkehrungen zum Datenschutz**

(1) Die Prüfung nach den §§ 2 bis 7 obliegt der Polizei Berlin, die im Sinne von § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes als Verantwortlicher über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in ihren Dateisystemen entscheidet.

(2) Die Einhaltung der Prüffristen ist durch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 57 des Berliner Datenschutzgesetzes sicherzustellen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Prüffristenverordnung vom 22. Februar 1993 (GVBl. S. 103), die durch Artikel 7 Nummer 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, außer Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Die Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung) vom 22. Februar 1993 (GVBl. S. 103) bedarf aufgrund des am 24. Dezember 2025 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin, dessen Artikel 1 umfangreiche Änderungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) vorsieht, in weiten Teilen sowohl der inhaltlichen, als auch redaktionellen Anpassung und ist daher in überarbeiteter Form neu zu erlassen.

Kernstück der Neufassung ist die Anpassung und Ergänzung der Prüffristenverordnung an § 42 Absatz 4 ASOG, der die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten potentieller, künftiger Straftäter (§ 42 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ASOG, Anlasspersonen), Tatverdächtiger (§ 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ASOG) und bestimmter Auskunftspersonen (§ 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ASOG) neu regelt. Für Anlasspersonen und Tatverdächtige sind dabei die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 01. Oktober 2024 - 1 BvR 1160/19- ) hinsichtlich des Erfordernisses des Vorliegens einer Negativprognose, die zur vorsorgenden Speicherung dieser Personen berechtigt, zu berücksichtigen.

Erstmals werden Prüffristen auch für gespeicherte personenbezogene Daten von Störern bzw. Nicht-Störern im Sinne der §§ 13, 14, 16 ASOG geregelt und eine Auffangregelung für sonstige Personen aufgenommen; damit wird die Prüffristenverordnung entsprechend der polizeilichen Praxis vervollständigt.

Neu hinzugekommen ist auch eine Regelung über den Anwendungsbereich der Verordnung sowie eine Definition des Begriffs der Prüffristen, die Gegenstand der Verordnung sind.

Damit wird die von den neuen Bestimmungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes überholte Prüffristenverordnung aus dem Jahr 1993 auf den aktuellen rechtlichen Stand gebracht.

### b) Einzelbegründung:

#### 1. **Zu § 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Der neue § 1 regelt in Absatz 1 den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung. Dieser ist auf die Speicherung polizeilicher Daten zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) genannten Zwecken beschränkt. Für die Speicherung, die nicht zu Zwecken des § 30 BlnDSG erfolgt, gelten die Regelungen des § 48a Absatz 6 ASOG und - soweit solche Regelungen nicht getroffen werden - die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Absatz 2 enthält eine Begriffsbestimmung für die regelungsgegenständlichen Prüffristen.

## **2. Zu § 2 - Prüffristen bei gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gespeicherten personenbezogenen Daten**

Der neue § 2 regelt in Absatz 1 die Prüffristen von sogenannten Anlasspersonen im Sinne von § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ASOG, mithin solcher Personen, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie (erstmalig) eine Straftat begehen oder an einer solchen teilnehmen werden. Für diese Personenkategorie hatte die bisherige Prüffristenverordnung keine Prüffristen vorgegeben.

Die Länge der nunmehr für diese Fälle in Absatz 1 normierten Höchstprüffristen wird als angemessen und ausreichend angesehen, insbesondere, da gemäß Absatz 2 in Fällen geringerer Bedeutung auch kürzere Fristen vergeben werden können.

Absatz 1 Satz 1 wird entsprechend der nach europäischen Vorgaben verwendeten neuen Terminologie „Dateisystem“ statt „Datei“, angepasst, siehe § 31 Nummer 6 des Berliner Datenschutzgesetzes.

Absatz 2 regelt abweichend von Absatz 1 die Vergabe kürzerer Prüffristen in den dort - nunmehr explizit bestimmten - Fällen von geringer Bedeutung, mithin von Straftaten, die nicht erheblich im Sinne von § 17 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind.

Absatz 3 verpflichtet die speichernde Stelle zur Dokumentation der Gründe für die nach § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu treffende Negativ-Prognose.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Möglichkeit der Verlängerung der Prüffristen nach Maßgabe von Absatz 1 oder Absatz 2, wenn die weitere Speicherung nach § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erforderlich ist. Gemäß Absatz 4 Satz 2 sind die Gründe für die Verlängerung zu dokumentieren.

## **3. Zu § 3 - Prüffristen bei tatverdächtigen Personen**

Der neue § 3 normiert nunmehr die Prüffristen tatverdächtiger Personen, die zuvor Regelungsgegenstand des bisherigen § 1 der Prüffristenverordnung alter Fassung waren.

Absatz 1 setzt die Regelung des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 ASOG um. Für die Daten derjenigen Personen, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen oder an einer solchen teilgenommen haben, wird zunächst eine Prüffrist von zwei Jahren festgelegt, ohne dass es einer individuellen Prüfung für die Notwendigkeit der Speicherung im Einzelfall bedarf. Dies ist gerechtfertigt, weil es sich um Personen handelt, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen bereits begangenen Verstoß gegen Strafnormen vorliegen, und nach polizeilicher Erfahrung die Daten dieser Personen jedenfalls für eine bestimmte (hier kurz bemessene) Zeit typischerweise für die weitere

polizeiliche Arbeit relevant sind, weil nur so die Entwicklung „krimineller Karrieren“ bzw. Wiederholungstäter erkannt werden können. Erst nach Ablauf von zwei Jahren wird geprüft, ob im Einzelfall prognostisch ein Anlass nach Absatz 2 für die weitere Speicherung der Daten vorliegt. Ist das nicht der Fall, sind die Daten zu löschen.

Absatz 2 setzt die Neuregelung in § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 ASOG um, wonach bei begründeter Prognose für die Wahrscheinlichkeit künftiger weiterer Straffälligkeit der betroffenen Person eine weitere Speicherung zulässig ist. Die Zwei-Jahresfrist für die Speicherung ohne Negativprognose ist als Höchstprüffrist zu verstehen. Sie kann - wie das Wort „spätestens“ in Absatz 2 Satz 1 zum Ausdruck bringt - auch unterschritten werden, wenn eine Negativprognose bereits zu einem früheren Zeitpunkt getroffen werden kann. In diesem Fall greift das Regelungsregime des Absatzes 2 zu einem früheren Zeitpunkt - dann verbunden mit der „Mitziehregelung“ in § 7 Absatz 2.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist § 2 Absatz 1 und 2 maßgeblich für die Vergabe der neuen Prüffrist.

Davon abweichend kann nach Absatz 2 Satz 2 für bestimmte Erwachsene eine Prüffrist von acht (statt fünf) Jahren festgelegt werden, wenn eine der beiden Alternativen - Verdacht der Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 17 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes oder rechtskräftige Verurteilung wegen jeglicher Straftat - erfüllt ist. Zusammen mit der zweijährigen Prüffrist nach § 3 Absatz 1 ergibt sich so eine Höchstprüffrist von insgesamt zehn Jahren, wie sie auch nach § 48 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zulässig ist.

Auch § 1 Prüffristenverordnung in der bisherigen Fassung sah für tatverdächtige Erwachsene eine grundsätzliche Höchstprüffrist von zehn Jahren vor, allerdings nicht, wie jetzt in Absatz 2 Satz 2 vorgesehen, ausdrücklich differenziert nach der Erheblichkeit der Straftat oder dem Vorliegen einer Verurteilung. Die weitere Prüffrist von acht Jahren ist für die in Rede stehenden Personen bei entsprechender Negativ-Prognose angemessen, da sie entweder einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig sind oder aber bereits irgendeiner Straftat zweifelsfrei überführt und deswegen verurteilt wurden. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kann aber auch die Vergabe einer kürzeren Prüffrist angemessen sein (§ 3 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz).

Nach Absatz 2 Satz 3 sind die Gründe für die Verlängerung der Speicherung zu dokumentieren.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit einer erneuten Verlängerung der Prüffristen, differenziert nach den dort genannten Personenkategorien, vor. Auch hier sind die Gründe für die Verlängerung zu dokumentieren.

#### 4. Zu § 4 - Prüffristen bei vermissten Personen

Der neue § 4 regelt in Absatz 1 die Vergabe von Prüffristen bei vermissten Personen in unaufgeklärten und aufgeklärten Fällen und in Absatz 2 die Verlängerung der Prüffristen mit Dokumentationspflicht. Diese Regelungen entsprechen inhaltlich denjenigen in § 2 Prüffristenverordnung alter Fassung.

#### 5. Zu § 5 - Prüffristen für gespeicherte personenbezogene Daten bei Personen, die unter § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e, §§ 13, 14, 16 und 19 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes fallen sowie bei gefährdeten und verstorbenen Personen

§ 5 Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 1 Prüffristenverordnung alter Fassung zur Vergabe von Prüffristen für die in § 43 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes alter Fassung genannten Personen (Kontaktpersonen, Zeugen, Hinweisgeber, sonstige Auskunftspersonen). Diese Personengruppen sind nunmehr von § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) bis e) des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erfasst, so dass es einer entsprechenden redaktionellen Anpassung der zu diesen Personenkategorien referenzierten Norm bedurfte.

Der Begriff der „Akte“ wurde durch die neue Begrifflichkeit des „nicht-automatisiert geführten Dateisystems“ ersetzt.

Der neue Absatz 2 verweist aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit hinsichtlich der Speicherung dieser Personen in automatisiert geführten Dateisystemen deklaratorisch auf die gesetzliche Regelung der Prüf- und Löschrufen in § 48 Absatz 5 Sätze 5 bis 7 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Er regelt darüber hinaus in Satz 4 die Prüffristen für den dort alternativ vorgesehenen Fall der Speicherung mit Einwilligung der betroffenen Person.

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 2 Prüffristenverordnung alter Fassung zur Vergabe von Prüffristen für gefährdete und in § 19 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ASOG genannte Personen. Dieser Personenkreis wird in Nummer 1 ergänzt um die Personenkategorie der Nichtstörer im Sinne von § 16 ASOG und in Nummer 2 um die Personenkategorie der Störer im Sinne der §§ 13 und 14 ASOG, für die bislang keine Prüffrist in der Prüffristenverordnung normiert war. Die Prüffrist von drei Jahren entspricht der bisher in der polizeilichen Praxis für diese Personenkategorien vergebenen Prüffristen.

Absatz 4 regelt die Prüffrist für verstorbene Personen und entspricht § 3 Absatz 3 Prüffristenverordnung alter Fassung.

Absatz 5 regelt die Möglichkeit der Verlängerung der nach den Absätzen 1 bis 4 vergebenen Prüffristen verbunden mit der Pflicht zur Dokumentation der Gründe für die Verlängerung und entspricht inhaltlich § 3 Absatz 4 Prüffristenverordnung alter Fassung.

## **6. Zu § 6 - Prüffristen für gespeicherte Daten sonstiger Personen**

Der neue § 6 Absatz 1 stellt eine Generalklausel dar, die eine Regelungslücke für Personen schließen soll, die keiner der in den vorstehenden Bestimmungen geregelten Kategorien zugeordnet werden können. Die Länge der Prüffrist orientiert sich an einer entsprechenden Regelung in der Errichtungsanordnung zu dem Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS).

Eine Verlängerung der Prüffristen ist nach Absatz 2 möglich, der auf § 5 Absatz 5 verweist.

## **7. Zu § 7 - Beginn der Prüffrist**

§ 7 ergänzt die bisherige Regelung in § 4 Prüffristenverordnung alter Fassung zum Beginn der Prüffristen.

Absatz 1 Satz 1 regelt den Beginn der Prüffrist entsprechend dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 1, wonach insoweit der letzte Anlass im Sinne des Absatzes 2, der die erstmalige Speicherung begründet hat, für Tatverdächtige und Vermisste maßgeblich ist, und erstreckt diese Regelung auf die in § 5 Absatz 3 Nummer 2 neu geregelte Personenkategorie der Störer im Sinne der §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

Absatz 1 Satz 2 regelt den Beginn der Prüffristen entsprechend dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 2, wonach insoweit für die dort genannten Personen - ergänzt um die neu geregelten Personenkategorien der Anlasspersonen nach § 2 und der in § 5 Absatz 3 Nummer 1 (mit)genannten Nichtstörer - die erstmalige Speicherung zu dem jeweiligen Anlass maßgeblich sein soll.

Absatz 2 Satz 1, erster Halbsatz regelt den Neubeginn der Prüffristen - einheitlich für alle zu der betroffenen Person gespeicherten Daten - bei Hinzutreten eines neuen Anlasses für die Speicherung. Diese sog. „Mitziehregelung“ gilt gemäß Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz ausdrücklich nicht für die in § 3 Absatz 1 geregelte Zwei-Jahresprüffrist bei tatverdächtigen Personen. Anderenfalls würde die Entscheidung über das Vorliegen einer Negativprognose als Erfordernis für die Zulässigkeit der weiteren Datenspeicherung nach § 3 Absatz 2 bei jedem neuen Anlass für eine Datenspeicherung, der während des Laufs der Zwei-Jahresfrist eintritt, um weitere 2 Jahre hinausgeschoben. Dies ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Ein während der Zwei-Jahresfrist neu hinzugetretener Anlass ist hingegen im Rahmen der nach Ablauf dieser Frist gemäß § 3 Absatz 2 vorzunehmenden Prüfung des Vorliegens einer Negativprognose zu würdigen.

In Absatz 2 Satz 2 wird - gegenüber der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 4 Prüffristenverordnung alter Fassung - das Erfordernis der Zweckidentität des Anlasses für das Auslösen der Mitziehregel nach Satz 1 für vermisste und gefährdete Personen sowie für in § 19

des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannte Personen auf die in § 5 Absatz 3 Nummer 1 mitgenannten Nichtstörer im Sinne des § 16 ASOG erstreckt.

Absatz 3 legt entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 2 Prüffristenverordnung alter Fassung fest, was der jeweilige Anlass im Sinne von Absatz 1 und 2 für die Datenspeicherung ist, ergänzt um die Definition des Anlasses bei der Speicherung von Tatverdächtigen mit Negativprognose (Nummer 2) und von Störern (Nummer 5).

Absatz 4 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 3 Prüffristenverordnung alter Fassung, wonach bei gespeicherten tatverdächtigen Personen die Prüffrist für die Dauer des Aufenthalts in einer Justizvollzugsanstalt oder während einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung ruht.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 4 Absatz 4 Prüffristenverordnung alter Fassung, wonach sich bei gleichzeitiger Speicherung der personenbezogenen Daten in einem Dateisystem des Bundeskriminalamts der Beginn der Prüffrist nach dem letzten Anlass richtet, der die Speicherung in diesem Dateisystem begründet hat.

### **Zu § 8 - Verantwortlicher und Vorkehrungen zum Datenschutz**

§ 8 enthält die Regelung des bisherigen § 5 Prüffristenverordnung alter Fassung zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Polizei für die Prüfung der §§ 2 bis 7 mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen an die aktuellen Rechtsvorschriften.

### **Zu § 9 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

§ 9 Satz 1 enthält die vormalig in § 6 Prüffristenverordnung alte Fassung enthaltene Regelung zum Inkrafttreten der Verordnung, ergänzt um den neuen Satz 2, der das gleichzeitige Außerkrafttreten der Prüffristenverordnung vom 22. Februar 1993 regelt.

c) Beteiligungen:

keine

B. Rechtsgrundlagen:

§ 48 Absatz 5 Satz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Gesamtkosten:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

H. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

I. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 31. Mai 2026

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport

Anlage zur Vorlage  
an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung)</b></p>	<p><b>Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Speicherung personenbezogener Daten zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken (Polizeiprüffristenverordnung - PolPrüffristenV)</b></p>
	<p><b>§ 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die Speicherung personenbezogener Daten in Dateisystemen der Polizei Berlin zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, genannten Zwecken in Verbindung mit § 42 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.</p> <p>(2) Prüffristen sind Fristen, nach denen personenbezogene Daten, die in Dateisystemen oder personenbezogen geführten Akten gespeichert sind, regelmäßig daraufhin zu überprüfen sind, ob eine weitere Speicherung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p>
	<p><b>§ 2 - Prüffristen bei gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gespeicherten personenbezogenen Daten</b></p> <p>(1) Die Prüffristen für Daten von Personen, bei denen gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes auf Grund tatsächlicher</p>

	<p><b>Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen werden, betragen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Kindern zwei Jahre</li> <li>2. bei Jugendlichen drei Jahre</li> <li>3. bei Personen über 70 Jahre drei Jahre</li> <li>4. bei allen anderen Personen fünf Jahre.</li> </ol> <p><b>(2) Handelt es sich bei den nach Absatz 1 in Betracht kommenden Straftaten nicht um solche von erheblicher Bedeutung gemäß § 17 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, verkürzt sich die Prüffrist</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Kindern auf ein Jahr,</li> <li>2. bei Jugendlichen auf zwei Jahre,</li> <li>3. im Übrigen auf drei Jahre.</li> </ol> <p><b>Es ist zu prüfen, ob abweichend von Satz 1 im Einzelfall eine noch kürzere Prüffrist angemessen ist.</b></p> <p><b>(3) Die Gründe für die nach § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu treffende Prognose sind aktenkundig zu machen.</b></p> <p><b>(4) Liegen bei Ablauf der Prüffrist weiterhin relevante Umstände für die Speicherung nach § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vor, kann eine neue Prüffrist nach Absatz 1 oder 2 festgelegt werden. Anderenfalls sind die personenbezogenen Daten zu löschen. Die Gründe für die Verlängerung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.</b></p>
<p>§1</p> <p>(1) Die Fristen, nach denen personenbezogene Daten, die in Dateien oder personenbezogen geführten Akten gespeichert sind, regelmäßig daraufhin zu überprüfen sind, ob eine weitere</p>	<p><b>§ 3 - Prüffristen bei tatverdächtigen Personen</b></p> <p>(1) Die <b>Prüffrist für Daten von Personen, bei denen gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes auf Grund tatsächlicher</b></p>

Speicherung erforderlich ist (Prüffristen), betragen bei Daten Tatverdächtiger

1. bei Kindern zwei Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre,
3. bei Personen über 70 Jahre fünf Jahre,
4. bei allen anderen Personen zehn Jahre.

Bei Fällen von geringer Bedeutung verkürzt sich die Prüffrist

1. bei Kindern auf ein Jahr,
2. bei Jugendlichen auf drei Jahre,
3. im übrigen auf fünf Jahre,

sofern nicht im Einzelfall eine kürzere Prüffrist angemessen ist.

**Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen oder an einer solchen teilgenommen haben, beträgt gemäß § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zwei Jahre.**

(2) Wird **spätestens mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist** festgestellt, dass die weitere Speicherung **der Daten** erforderlich ist, weil **aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Person weitere Straftaten begehen oder an solchen teilnehmen wird**, wird gemäß § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz eine neue Prüffrist nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 und 2 vergeben. Abweichend von Satz 1 beträgt diese neue Prüffrist für Erwachsene, die nicht über 70 Jahre alt sind, acht Jahre,

1. wenn es sich bei der der Speicherung zugrunde liegenden Straftat um eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 17 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt und tatsächliche Anhaltspunkte für die künftige Begehung einer solchen Straftat vorliegen, oder

2. wenn die Person wegen der Straftat, die der

<p>(2) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß eine weitere Speicherung erforderlich ist, weil es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung einer solchen Straftat besteht, erfolgt die erneute Prüfung spätestens nach drei Jahren, bei Kindern nach einem Jahr. In allen anderen Fällen beträgt die Frist für die erneute Prüfung ein Jahr. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen.</p>	<p><b>bisherigen Speicherung zugrunde liegt, rechtskräftig verurteilt worden ist, sofern nicht im Einzelfall eine kürzere Prüffrist angemessen ist.</b></p> <p>Die Gründe für die Verlängerung <b>der Prüffrist</b> sind aktenkundig zu machen. <b>Liegen solche Gründe nicht vor, sind die Daten zu löschen.</b></p> <p>(3) Wird <b>nach Ablauf der nach Absatz 2 vergebenen Prüffrist</b> festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, <b>ist eine neue Prüffrist zu vergeben. Diese beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2</b> drei Jahre. In allen anderen Fällen beträgt die Prüffrist ein Jahr. Die Gründe für die <b>erneute</b> Verlängerung sind aktenkundig zu machen.</p>								
<p>§ 2</p> <p>(1) Bei Daten vermißter Personen beträgt die Prüffrist</p> <table border="0"> <tr> <td>1. in unaufgeklärten Fällen</td> <td>zehn Jahre,</td> </tr> <tr> <td>2. in aufgeklärten Fällen bei Kindern</td> <td>fünf Jahre, zwei Jahre.</td> </tr> </table> <p>(2) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung in unaufgeklärten Fällen nach fünf Jahren, in aufgeklärten Fällen nach einem Jahr. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	1. in unaufgeklärten Fällen	zehn Jahre,	2. in aufgeklärten Fällen bei Kindern	fünf Jahre, zwei Jahre.	<p><b>§ 4 - Prüffristen bei vermissten Personen</b></p> <p>(1) Bei Daten vermisster Personen beträgt die Prüffrist</p> <table border="0"> <tr> <td>1. in unaufgeklärten Fällen</td> <td>zehn Jahre,</td> </tr> <tr> <td>2. in aufgeklärten Fällen</td> <td>fünf Jahre bei <b>Erwachsenen und Jugendlichen und</b> zwei Jahre bei Kindern.</td> </tr> </table> <p>(2) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung in unaufgeklärten Fällen nach fünf Jahren <b>und</b> in aufgeklärten Fällen nach einem Jahr <b>für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen.</b></p>	1. in unaufgeklärten Fällen	zehn Jahre,	2. in aufgeklärten Fällen	fünf Jahre bei <b>Erwachsenen und Jugendlichen und</b> zwei Jahre bei Kindern.
1. in unaufgeklärten Fällen	zehn Jahre,								
2. in aufgeklärten Fällen bei Kindern	fünf Jahre, zwei Jahre.								
1. in unaufgeklärten Fällen	zehn Jahre,								
2. in aufgeklärten Fällen	fünf Jahre bei <b>Erwachsenen und Jugendlichen und</b> zwei Jahre bei Kindern.								
<p>§ 3</p>	<p><b>§ 5 - Prüffristen für gespeicherte personenbezogene Daten bei Personen, die unter § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e, §§ 13, 14, 16 und 19 des Allgemeinen</b></p>								

<p>(1) Bei Daten der in § 43 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen beträgt die Prüffrist fünf Jahre, soweit diese personenbezogen in Akten gespeichert sind.</p> <p>(2) Bei Daten Gefährdeter und bei den in § 19 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen beträgt die Prüffrist drei Jahre.</p> <p>(3) Bei Daten Verstorbener beträgt die Prüffrist zwei Jahre.</p> <p>(4) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung nach nochmaligem Ablauf der</p>	<p><b>Sicherheits- und Ordnungsgesetzes fallen sowie bei gefährdeten und verstorbenen Personen</b></p> <p>(1) Bei Daten <b>von Personen, die gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes unter den in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e genannten Personenkreis fallen</b>, beträgt die Prüffrist fünf Jahre, soweit diese <b>Daten</b> personenbezogen in <b>nicht-automatisiert geführten Dateisystemen</b> gespeichert sind.</p> <p>(2) Sind die Daten der in Absatz 1 genannten Personen in automatisiert geführten Dateisystemen gespeichert, ist § 48 Absatz 5 Satz 5 bis 7 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu beachten. Danach ist spätestens nach einem Jahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Speicherung weiterhin vorliegen oder die Daten zu löschen sind; eine Verlängerung der Prüffrist um jeweils höchstens ein Jahr ist zulässig. Insgesamt darf die Datenspeicherung die Dauer von höchstens drei Jahren nicht überschreiten. Soweit die Speicherung nach Satz 1 mit Einwilligung der betroffenen Personen erfolgt ist, beträgt die Prüffrist für Erwachsene fünf Jahre und für Jugendliche drei Jahre.</p> <p>(3) Bei Daten  <b>1. gefährdeter Personen</b> und der in <b>§§ 16</b> und 19 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen und  <b>2. der in §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen</b>  beträgt die Prüffrist <b>jeweils</b> drei Jahre.</p> <p>(4) Bei Daten <b>verstorbener Personen</b> beträgt die Prüffrist zwei Jahre.</p> <p>(5) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung nach nochmaligem Ablauf der jeweiligen <b>in Absatz 1 bis 4 genannten</b></p>
--	---

<p>jeweiligen Fristen. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p><b>Prüffristen. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen.</b></p>
	<p><b>§ 6 - Prüffristen für gespeicherte Daten sonstiger Personen</b></p> <p><b>(1) Bei personenbezogenen Daten sonstiger Personen, die im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 1 gespeichert werden und die nicht von den §§ 2 bis 5 erfasst werden, beträgt die Prüffrist eineinhalb Jahre, wenn Lösch- bzw. Löschrüffristen nicht anderweitig geregelt sind.</b></p> <p><b>(2) § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.</b></p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Die Prüfung nach den §§ 1 bis 3 obliegt der datenverarbeitenden Stelle nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1992 (GVBl. S. 314).</p> <p>(2) Die Einhaltung der Prüffristen ist durch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes sicherzustellen.</p>	<p><b>§ 8 - Verantwortlicher und Vorkehrungen zum Datenschutz</b></p> <p>(1) Die Prüfung nach den <b>§§ 2 bis 7</b> obliegt der <b>Polizei Berlin, die im Sinne von § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes als Verantwortlicher über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in ihren Dateisystemen entscheidet.</b></p> <p>(2) Die Einhaltung der Prüffristen ist durch technische und organisatorische Maßnahmen nach <b>§ 57</b> des Berliner Datenschutzgesetzes sicherzustellen.</p>
<p>§ 6</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p><b>§ 9 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die Prüffristenverordnung vom 22. Februar 1993 (GVBl. S. 103), die durch Artikel 7 Nummer 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, außer Kraft.</b></p>

## **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG) vom 13. Juni 2018**

### **§ 30 - Anwendungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. <sup>2</sup>Die öffentlichen Stellen gelten dabei als Verantwortliche.
- (2) Absatz 1 findet zudem Anwendung auf diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Vollstreckung von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des [§ 11](#) Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches, von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes und von Geldbußen zuständig sind.
- (3) Soweit Teil 3 Vorschriften für Auftragsverarbeiter enthält, gilt er auch für diese.

### **§ 31 - Begriffsbestimmungen**

Es bezeichnen die Begriffe:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, der Aufenthaltsorte oder der Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
8. -17.....

### **§57 - Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen**

- (1) Der Verantwortliche hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. <sup>2</sup>Er hat hierbei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Insbesondere sind die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten (Datensparsamkeit). <sup>4</sup>Personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. <sup>3</sup>Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

## **Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)**

### **§ 13 - Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person**

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Ist diese Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. <sup>2</sup>Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.
- (3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

### **§ 14 - Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache**

- (1) Geht von einem Tier oder von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf Sachen beziehen, sind auch auf Tiere anzuwenden.
- (3) <sup>1</sup>Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sie ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.
- (4) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

## **§ 16 - Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen**

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. sie die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren können und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrecht erhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

## **§ 17 - Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen**

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51b ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben, die den Ordnungsbehörden und der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind (§ 1 Abs. 2), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. <sup>2</sup>Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei nicht abschließend regeln, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind

1. alle Verbrechen, alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie alle weiteren terroristischen Straftaten,
2. Straftaten nach den §§ 176a, 176b, 180a, 181a Absatz 1, § 182 Absatz 1 und 2, §§ 224 und 233 des Strafgesetzbuches,
3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.

(4) Straftaten, die sich auf eine Schädigung der Umwelt oder auf gemeinschaftswidrige Wirtschaftsformen, insbesondere illegale Beschäftigung beziehen und geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, stehen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 gleich.

(5)...

(6)...

### **§ 19 - Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen**

<sup>1</sup>Die Ordnungsbehörden und die Polizei können über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegen,

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit das zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig. <sup>3</sup>Sind die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben worden, ist die Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

### **§ 42 - Allgemeine Befugnisse für die Datenweiterverarbeitung**

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten weiterverarbeiten,

1. soweit das

- a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) zu einer befristeten Dokumentation oder
- c) zur Vorgangsverwaltung

erforderlich ist oder

2. wenn die betroffene Person nach Maßgabe von § 18 Absatz 8 und in Kenntnis des Zwecks der Weiterverarbeitung in diese eingewilligt hat.

Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die die Ordnungsbehörden oder die Polizei unaufgefordert durch Dritte erlangt haben. Bei der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Weiterverarbeitung ist § 42a zu beachten, soweit Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen oder keine besonderen Voraussetzungen vorsehen.

(2) Weiterverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes ist die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, der Abgleich oder die Verknüpfung von Daten.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen hat, nach Maßgabe von § 42a Absatz 2 bis 4 weiterverarbeiten, soweit das zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, erforderlich ist und Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Bei der Weiterverarbeitung dieser Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gilt ergänzend Absatz 4.

(4) Soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, kann die Polizei personenbezogene Daten nach Maßgabe von § 42a Absatz 1 bis 4 weiterverarbeiten von Personen,

1. bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen werden,
2. bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen oder an einer solchen teilgenommen haben,
3. die unter § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e fallen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2

1. ist die Weiterverarbeitung unzulässig, sofern die Person rechtskräftig freigesprochen wurde, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt wurde oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass sie die Straftat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat,
2. entfällt nach Ablauf von zwei Jahren die Erforderlichkeit der Weiterverarbeitung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, es sei denn, es besteht auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Person weitere Straftaten begehen oder an solchen teilnehmen wird.

(5) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateisystemen gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind.

(6) Sind bereits Daten zu einer Person vorhanden, können zu dieser Person auch

1. personengebundene Hinweise, die zu ihrem Schutz oder zum Schutz der Bediensteten der Ordnungsbehörden und der Polizei erforderlich sind, und

2. weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen,  
weiterverarbeitet werden.

#### **§ 48 - Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung**

(1) Für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, und der zugehörigen Unterlagen gelten ergänzend zu den §§ 44 und 61 des Berliner Datenschutzgesetzes die folgenden Absätze.

(2) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen zu berichtigen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(3) Sind personenbezogene Daten zu löschen, weil ihre Speicherung von Anfang an unzulässig war, ist die betroffene Person vor der Löschung zu hören.

(4) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen zu löschen, tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung ihrer Verarbeitung. Nicht-automatisiert geführte Dateisysteme, welche die speichernde Stelle insgesamt nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, sind zu vernichten.

(5) Die Prüfung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen zu löschen sind, weil ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, erfolgt aus Anlass einer Einzelfallprüfung oder nach Ablauf hierfür bestimmter Fristen. Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, diese Prüffristen durch Rechtsverordnung zu regeln. Bei in Dateisystemen suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen die Fristen regelmäßig

1. bei Erwachsenen zehn Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre und
3. bei Kindern zwei Jahre

nicht überschreiten, wobei nach Art und Zweck der Speicherung, nach Art und Bedeutung des Anlasses sowie nach der Kategorie der Person, zu der die Daten gespeichert sind, zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass der Speicherung, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung. Personenbezogene Daten über die in § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 genannten Personen in automatisiert geführten Dateisystemen können ohne deren Einwilligung nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die

Voraussetzungen für die Weiterverarbeitung weiterhin vorliegen. Die Speicherung nach den Sätzen 5 und 6 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(6)...

(7)...